



Institut für Germanistik
Fachbereich Deutsch als Fremdsprache



A-9020 Klagenfurt / Austria Universitätsstr. 65-67 Tel: 0043-463-2700-2722 Fax: 0043-463-2700-2799 manuela.glaboniat@uni.klu.ac.at www.uni-klu.ac.at

Klagenfurt, 03.02.2010

Kritische Anmerkungen zum Skriptum für die Prüfung gem. § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns zum Sprachniveau der Lernunterlage für die Staatsbürgerschaftsprüfung kritisch darauf hinzuweisen, dass – wie in den folgenden Beispielen dargelegt wird – das für Anwerber der österreichischen Staatsbürgerschaft geforderte Sprachniveau A2 des "Gemeinsamen Europ. Referenzrahmens für Sprachen" generell weit überschritten wird. Der "Gemeinsame Europäische Referenzrahmen" (an dessen deutscher Übersetzung das ÖSD bzw. ich selbst beteiligt war), definiert die Lernziele auf A2 global wie folgt:

"Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und Familie, Einkaufen, nähere Umgebung). Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben".

Die zur Umsetzung dieser Kompetenzbeschreibungen erforderlichen sprachlichen Mittel (z.B. Wortschatz, Grammatik), sind in "Profile Deutsch", einer ebenfalls vom Europarat initiierten und trinational (D,A,CH) herausgegebenen Publikation, näher definiert.

Einige Beispiele aus dem Skriptum, S. 28 ff:

"Die Grundrechte verpflichten Gesetzgebung und Vollziehung zu ihrer Beachtung und Umsetzung. Sie sind unmittelbar vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden anwendbar. In Österreich kann vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde wegen Verletzung der Grundrechte geführt werden. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges kann man den Europ. Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anrufen.

(...) "Österreich ist - neben der ERMK - noch anderen menschenrechtlichen Übereinkommen beigetreten. Zu ihrer Einhaltung ist Österreich auch völkerrechtlich verpflichtet. Diese wurden (mit einer Ausnahme) nicht im Verfassungsrang, sondern lediglich auf einfach gesetzlicher Ebene in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Außerdem müssen (mit einer Ausnahme) besondere Gesetze zu ihrer Erfüllung erlassen werden. Das bedeutet, dass diese in den Übereinkommen genannten Rechte vor österreichischen Behörden nicht verfassungsgesetzlich gewährleistet und nicht unmittelbar anwendbar sind."

Wie diese exemplarisch ausgewählten Textpassagen des Lernskriptums zeigen, entspricht sowohl das Vokabular als auch die Syntax/Grammatik keinesfalls dem





Institut für Germanistik
Fachbereich Deutsch als Fremdsprache

A-9020 Klagenfurt / Austria Universitätsstr. 65-67 Tel: 0043-463-2700-2722 Fax: 0043-463-2700-2799

manuela.glaboniat@uni.klu.ac.at www.uni-klu.ac.at



Lernniveau A2 des GER (Elementare Sprachkenntnisse): Abgesehen von dem für das Verständnis solcher Texte erforderliche Weltwissen, enthalten diese Passagen sowohl Wörter und Wendungen als auch grammatische Strukturen, die weit über dem Niveau A2 bzw. dessen Konkretisierungen bei "Profile Deutsch" liegen und teilweise sogar – wie im oben zitierten Beispiel – bis in die Niveaustufe C2 (die höchste Niveaustufe des GER, oft definiert als "beinahe muttersprachig"!) reichen.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Manuela Glaboniat

Iniversität Klagenfurt

Wissenschaftliche Leiterin des ÖSD und

Leiterin des Fachbereichs DaF/Z am Germanistikinstitut der Universität Klagenfurt